



40822
Marktgemeinde Pram

Gemeinde Pram, am 02.12.2024

Betreff.: Entwurf 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024; Auflage

Kundmachung

Im Sinne des § 76 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i. d. g. F. wird hiermit kundgemacht, dass der Entwurf über den 1. Nachtragsvoranschlag der Gemeinde Pram für das Jahr 2024 von heute an mindestens **eine Woche**, das ist bis zum 12.12.2024, im Gemeindeamt Pram zur öffentlichen Einsicht aufliegt und während der Amtsstunden eingesehen werden kann. Der Entwurf ist auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.pram.at abrufbar.

Etwasige Einwendungen gegen den Entwurf können innerhalb der oben angeführten Auflagefrist von jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftlich beim Gemeindeamt eingebracht werden.

Angeschlagen: 02.12.2024

Abgenommen: 12.12.2024

Die Bürgermeisterin:


